



AMTSBLATT

Nr. 36/2024 Ausgegeben am 06.09.2024 Seite 298

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz am 09.09.2024

Seite 299-300

2. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vulkanpark am 19.09.2024

Seite 301

3. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 302

4. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 303

5. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 304

6. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 305

7. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 306

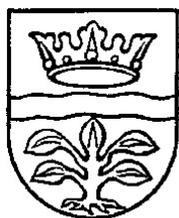
8. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 307

■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Bekanntmachung

Am Montag, 09.09.2024, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, die 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Resolution "75 Jahre Grundgesetz - Demokratie stärken"
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024
4. ÖPNV-Konzept des Landkreises Mayen-Koblenz; weitere Maßnahmen
5. Vereinbarung zur Errichtung des Neubaus und der Nutzung der Integrierten Leitstelle Koblenz
6. Familienfreundlicher Landkreis; Re-Auditierung "Fortgesetzter Dialog" der Kreisverwaltung nach dem audit berufundfamilie
7. Bericht der Besuchskommission nach § 15 PsychKHG
8. Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zur institutionellen Förderung des Frauenhauses Mayen-Koblenz
9. Änderung der Hauptsatzung; gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Kreistagsfraktion
10. Schulträgerausschuss
 - a) Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder
 - b) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
11. Wahl der Mitglieder des Ausschusses Trikommunales Bauprojekt (Katastrophenschutzzentrum Kretz)
12. Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der stellvertretenden Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
13. Ausschüsse und Gremien des Landkreises Mayen-Koblenz; Ergänzungswahlen
14. Festlegung der Höhe der Besoldung des Ersten Kreisbeigeordneten
15. Beförderung des Ersten Kreisbeigeordneten
16. Öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse nach § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung

17. Unterrichtung des Kreistages nach § 26 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) über Verträge
18. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
19. Einwohnerfragestunde
20. Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein

Nicht öffentlicher Teil

21. Beteiligungsangelegenheit

Koblenz, 03.09.2024

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 19.09.2024, ab 17.00 Uhr, findet im Informationszentrum Rauschermühle, Rauschermühlenstraße 6, 56637 Plaidt, Besprechungsraum 2. Stock, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vulkanpark statt.

Es ist folgende öffentliche Tagesordnung vorgesehen:

1. Wahl des Verbandsvorstehers
2. Ernennung des Verbandsvorstehers sowie Einführung in das Amt
3. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
4. Ernennung des stellvertretenden Verbandsvorstehers sowie Einführung in das Amt
5. Wahl der Vertreter und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses
6. Wahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Vulkanpark GmbH
7. Wahl der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Vulkanpark GmbH
8. Aufwandsentschädigung für die Vertreter in der Verbandsversammlung und im Rechnungsprüfungsausschuss
9. Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher
10. Allgemeine Infos an die (neuen) Vertreter der Verbandsmitglieder zum Zweckverband Vulkanpark und der Vulkanpark GmbH

Koblenz, den 06.09.2024

gez. Frank Beilstein
Geschäftsführer

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
Fachbereich 3 – Öffentliche Verwaltung
Az.:1646412

27.08.2024

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel Bescheid vom 20.06.2024:

Frau
Gerten
Christine

Zuletzt wohnhaft:

56220 Bassenheim Katscheckerweg 12

Jetziger Aufenthaltsort:

unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 LVwZG i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 VwZG durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während den Dienstzeiten im Zimmer abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Jana Lehmkübler

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
Fachbereich 3 – Öffentliche Verwaltung
Az.:1608112

27.08.2024

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel Bescheid vom 21.05.2024:

Frau
Gläser
Ursula

Zuletzt wohnhaft:

56659 Burgbrohl Bachstraße 17

Jetziger Aufenthaltsort:

unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 LVwZG i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 VwZG durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während den Dienstzeiten im Zimmer abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Jana Lehmkuhler

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
Fachbereich 3 – Öffentliche Verwaltung
Az.:1512923

27.08.2024

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel Bescheid vom 23.05.2024:

Frau
Flöck-Zielinski
Ingrid

Zuletzt wohnhaft:
10997 Berlin Lautsitzer Platz 11
Jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 LVwZG i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 VwZG durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während den Dienstzeiten im Zimmer abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Jana Lehmkuhler

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
Fachbereich 4 - Mahnwesen
Az.: 1603653

29.08.2024

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel verfügt folgende öffentliche Zustellung:

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel Aktenzeichen: 1603653

Bescheid vom: 29.08.2024

Kirstgen,
Dieter

Zuletzt wohnhaft:
56727 Mayen, Ostbahnhofstraße 1

Jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß §1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 02.03.2006 (zuletzt geändert durch §25 des Gesetzes am 03.04.2014) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (zuletzt geändert am 15.07.2024) i. V. m. §9 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbands Rhein-Mosel-Eifel vom 20.11.1986 in der Fassung der 9. Änderung vom 12.08.2022, in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Mitglieder, hier: dem Mitteilungsblatt des Landkreises Mayen Koblenz. Gleichzeitig wird der Bescheid auf der Homepage des Abfallzweckverbandes: <https://www.azv-rme.de/aktuelles/bekanntmachungen> zugänglich gemacht.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Verwaltung des Abfallzweckverbandes abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Ramona Hain

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
Fachbereich 4 - Mahnwesen
Az.: 1594711

29.08.2024

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel verfügt folgende öffentliche Zustellung:

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel Aktenzeichen: 1594711

Bescheid vom: 29.08.2024

Kirstgen,
Dieter

Zuletzt wohnhaft:
56727 Mayen, Ostbahnhofstraße 1

Jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß §1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 02.03.2006 (zuletzt geändert durch §25 des Gesetzes am 03.04.2014) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (zuletzt geändert am 15.07.2024) i. V. m. §9 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbands Rhein-Mosel-Eifel vom 20.11.1986 in der Fassung der 9. Änderung vom 12.08.2022, in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Mitglieder, hier: dem Mitteilungsblatt des Landkreises Mayen Koblenz. Gleichzeitig wird der Bescheid auf der Homepage des Abfallzweckverbandes: <https://www.azv-rme.de/aktuelles/bekanntmachungen> zugänglich gemacht.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Verwaltung des Abfallzweckverbandes abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Ramona Hain

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
Fachbereich 4 - Mahnwesen
Az.: 1938834

30.08.2024

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel verfügt folgende öffentliche Zustellung:

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel Aktenzeichen: 1938834

Bescheid vom: 30.08.2024

Frau
Adrian,
Martha

Zuletzt wohnhaft:

56575 Weißenthurm, Stierweg 1b

Jetziger Aufenthaltsort:

unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß §1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 02.03.2006 (zuletzt geändert durch §25 des Gesetzes am 03.04.2014) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (zuletzt geändert am 15.07.2024) i. V. m. §9 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbands Rhein-Mosel-Eifel vom 20.11.1986 in der Fassung der 9. Änderung vom 12.08.2022, in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Mitglieder, hier: dem Mitteilungsblatt des Landkreises Mayen Koblenz. Gleichzeitig wird der Bescheid auf der Homepage des Abfallzweckverbandes: <https://www.azv-rme.de/aktuelles/bekanntmachungen> zugänglich gemacht.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Verwaltung des Abfallzweckverbandes abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Ramona Hain